

Veranstaltungsordnung für die Veranstaltung „Zittauer Stadtfest“

vom 10.07.-12.07.2026 in Zittau

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Veranstaltungsordnung gilt für das gesamte Veranstaltungsgebiet, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen. Das Veranstaltungsgebiet umfasst folgende Plätze, Straßen und Flächen: Markt, Rathausplatz, Johannisplatz, Neustadt (Obere/Mittlere/Untere), Frauenstraße, Sandplatz, Teile der Franz-Könitzer-Straße, Grünanlage Karl-Lieb knecht-Ring (Bereich hinter Feuerwehr), Festplatz Brückenstraße.

Mit Betreten des Veranstaltungsgebietes erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.

(2) Die Veranstaltungszeiten sehen wie folgt aus:

Veranstaltungsgebiet Innenstadt	Freitag, 10.07.26	17:00 bis 24:00 Uhr
	Samstag, 11.07.26	11:00 bis 24:00 Uhr
	Sonntag, 12.07.26	11:00 bis 20:00 Uhr
Festplatz Brückenstraße	Freitag, 10.07.26	14:00 bis 24:00 Uhr
	Samstag, 11.07.26	14:00 bis 24:00 Uhr
	Sonntag, 12.07.26	14:00 bis 20:00 Uhr

(3) Die Veranstaltungsordnung wird den Besucherinnen und Besuchern in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise zugänglich gemacht (www.zittau.de/stadtfest und im Veranstaltungsgebiet)

§ 2 Zweck

(1) Diese Veranstaltungsordnung dient der förderlichen, ordentlichen, reibungslosen, störungsfreien, umwelt- und sozialverträglichen Durchführung des Zittauer Stadtfestes.

(2) Ziel der Veranstaltungsordnung ist es,

- die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Gegenständen zu verhindern,
- das Veranstaltungsgebiet vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

§ 3 Verhalten

(1) Alle Besucherinnen und Besucher, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert wird.

(2) Alle Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten.

(3) Alle Zugänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

(4) Im Veranstaltungsgebiet gefundene Fundgegenstände bitten wir im Organisationsbüro (Salzhaus, Neustadt 47, 02763 Zittau) abzugeben.

§ 4 Verbote

(1) Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:

- Waffen jeglicher Art, gesetzlich verbotene Gegenstände (Anlage 2 des § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG), Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende und färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Glasbehälter, Glasflaschen
- pyrotechnische Erzeugnisse, feuergefährliche Gegenstände
- Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren, Handsirenen
- jegliches Infomaterial, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die rassistisch, nationalistisch,

fremdenfeindlich oder verfassungswidrig sind

(2) Es ist untersagt, nicht für allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art zu besteigen oder zu übersteigen.

(3) Es ist untersagt, das Veranstaltungsgebiet mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Fahrrad, Elektro-Roller oder Elektro-Scooter, zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die eine Sondergenehmigung des Veranstalters besitzen sowie Rettungsfahrzeuge.

(4) Es ist untersagt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leere Behältnisse usw. – zu verunreinigen.

§ 5 Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden (§ 4 Abs. 1 PolVO der Großen Kreisstadt Zittau).

(2) Hunde sind im Veranstaltungsgebiet stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Hunde müssen einen Maulkorb tragen (§ 4 Abs. 3 PolVO der Großen Kreisstadt Zittau).

§ 6 Polizeiverordnung (PolVO der Großen Kreisstadt Zittau)

(1) Es gilt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummer (gültige Fassung vom 21.04.2021, [Stadtrechtsammlung der Großen Kreisstadt Zittau | Stadt Zittau](#))

§ 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(1) Das Jugendschutzgesetz gilt in seiner aktuellsten Fassung ([JuSchG - Jugendschutzgesetz](#)).

§ 8 Allgemeine Hinweise

(1) Das Betreten des Veranstaltungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Während der Durchführung des „Zittauer Stadtfest“ werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Diese verwendet die Stadt Zittau für die Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu werden die Aufnahmen in Publikationen, auf der Website sowie in den Social-Media-Kanälen der Stadt Zittau veröffentlicht bzw. an externe regionale Medien weitergegeben.

Organisationsbüro: Salzhaus Zittau
Neustadt 47, 02763 Zittau
Tel.: +493583 752-203

Veranstalter: Stadt Zittau